

Beispielhaft an der Folter vorbei

Eine Randbemerkung zur gegenwärtigen Folterdebatte

Von Volker Stümke

Die aktuelle Debatte über mögliche Ausnahmen des nach dem zweiten Weltkrieg ethisch wie rechtlich verankerten Folterverbots¹ ist durch die soeben erschienene Monographie von Jan Philipp Reemtsma² nicht nur gebündelt, sondern auch sehr einleuchtend und weiterführend kommentiert und bewertet worden. Er konstatiert einerseits, dass sowohl durch die jüngsten Ereignisse wie durch zu beobachtende Veränderungen in unserem Rechtsempfinden (stärkere Berücksichtigung der Opferperspektive – vgl. 94ff.) diese Thematik aktuelle Relevanz besitze, so dass weder eine Tabuisierung der Folterdebatte noch das Dammbuchszenario als Gegenargumente ausreichen (vgl. 114f.). Andererseits plädiert er eindeutig für eine Beibehaltung des absoluten Folterverbots, weil sonst der Mensch als Rechtssubjekt zerbrochen werden könne (vgl. 125f.) – und diese Stellung des Menschen sei als Ausdruck der Menschenwürde unantastbar. Diesen Gedanken stimme ich gern zu, so dass ich mich im Folgenden auf eine Randbemerkung beschränke über zwei Beispiele, die in den Debatten als evidente Konstellationen für Ausnahmeregelungen des Folterverbots verwendet werden, deren Überzeugungskraft mir hingegen aus immanenten Gründen nicht gegeben scheint: erstens das »ticking bomb« Beispiel und zweitens der Rekurs auf den rächenden Vater, der währenddessen von der Polizei gestellt wird. Es wird im Folgenden also nicht darum gehen, welche Gründe für oder gegen solche Ausnahmen sprechen, sondern darum, dass diese beiden Beispiele nicht auf die Folterthematik passen – und zwar aus Gründen, bei denen ich beanspruche, dass sie beiden Parteien einleuchten.

Vorab muss allerdings zweierlei klargestellt werden: Erstens soll die Kritik an den nachfolgenden Beispielen nicht zur Forderung nach einer Tabuisierung der Thematik führen – schon die Veröf-

fentlichung dieser Bemerkung tendierte sonst zu einem performativen Selbstwiderspruch. Es gibt gute Gründe, welche die Forderung nach geregelten Ausnahmen bezüglich des Folterverbots plausibel machen, und es gibt sehr gute Gründe, welche das Festhalten an der derzeitigen Rechtslage bestärken; darin sehe ich mich in Übereinstimmung mit Reemtsma. Gerade weil es um Errungenschaften des modernen Rechtsstaates geht, ist das Einverständnis der Bürger argumentativ einzuwerben. Die Debatten über das Folterverbot sind also notwendig und richtig und meine Kritik an den beiden Beispielen möchte als Diskussionsbeitrag standen werden.

Zweitens sind diese Gründe auch mit Beispielen zu unterlegen, wobei es sowohl in der Rechtslehre wie in der Ethik üblich und berechtigt ist, Beispiele zu konstruieren und dabei ins Extrem zu gehen, um Grenzen und Belastbarkeit normativer Sätze herauszuarbeiten. Dass wie im Falle Daschner (vgl. 7ff.) solche Beispiele von der Realität eingeholt werden können, darf nicht dazu führen, sich auf reale Fälle zu beschränken, sondern verdeutlicht im Gegenteil die Berechtigung der Fallkonstruktion. Auch die mit plakativen Beispielen einhergehende Emotionalisierung und Polemisierung muss zwar als Gefahr erkannt und entsprechende Äußerungen kritisiert werden, ändert aber nichts an der Notwendigkeit solcher Konstruktionen.³ Es gibt also durchaus passende Beispiele; auch wenn sie mich nicht davon überzeugen, Ausnahmeregelungen zuzustimmen: Sowohl im Umgang mit Kriegsgefangenen, die Informationen besitzen, deren Preisgabe zahlreiche Opfer (vielleicht sogar auf beiden Seiten und unter der Zivilbevölkerung) verhindern könnte, wie bei Entführungen oder terroristischen Anschlägen sind Szenarien (aus)denkbar, in denen eine Folter plausibilisiert

werden kann. Aber weder das »ticking bomb« Szenario noch der rächende Vater gehören zu diesen Beispielen – nur das möchte ich im Folgenden belegen.

Das »ticking bomb« Beispiel ist sehr eindrucksvoll von dem Juristen Winfried Brugger auf die Folterthematik angewandt worden.⁴ Demnach erpresst ein Terrorist eine Stadt mit einer versteckten Bombe; er wird von der Polizei bei der Geldübergabe gefasst und behauptet, dass die Bombe bereits ticke und in wenigen Stunden explodieren und fürchterlichen Schaden anrichten werde. Beim Polizeiverhör gibt der Terrorist das Versteck nicht preis, sondern fordert seine Freilassung und Lösegeld. – Der Sachverhalt, der von Brugger noch weiter ausgemalt und später modifiziert wird⁵, um eine Ausnahme des Folterverbots zu plausibilisieren, ist eindrucksvoll. Die weitgehende Handlungssohnmacht der Polizei steht bedrängend vor Augen und das Gefühl, diesem Terroristen mit allen möglichen Mitteln beikommen zu wollen, stellt sich auch bei mir (als einem Gegner von Ausnahmeregelungen) ein. Von daher handelt es sich um ein gutes Beispiel, auch wenn man natürlich fragen kann, warum die Polizei ihn nicht beobachtet und verfolgt habe, statt ihn festzusetzen; aber solche Fragen greifen nicht tief genug, denn man kann und darf in einer Debatte nicht ausschließen, dass – und sei es versehentlich – diese Situation entsteht.⁶ Zudem muss man davon ausgehen, dass der Terrorist ein Einzeltäter gewesen ist und es keine Mitwisser gab, denn nur so ist die bedrängende Alternativlosigkeit der geschilderten Situation nachvollziehbar.⁷

Jedoch rechtfertigt das Beispiel nicht, die Forderung nach Ausnahmeregelungen für die Folter zu begründen. Denn das entscheidende und argumentativ unverzichtbare Moment des Szenarios ist die kurze Zeitspanne, das Ticken der Bombe, und genau das macht den Einsatz der Folter zu einem untauglichen Mittel. Wer meint, in drei Stunden (so die Zeitangabe Bruggers) den Terroristen erfolgreich foltern, das Versteck ausfindig machen und die Bombe entschärfen zu können, dessen Argumentation besitzt keinen Bezug zur (möglichen, denkbaren) Realität. Schon das Auffinden der (versteckten) Bombe und ihr Entschärfen nehmen mindestens eine Stunde in Anspruch. Nimmt man hinzu, dass der Terrorist zunächst verhört wird – das ultima ratio Kriterium also zeitlich interpretiert wird –, verstreicht weitere Zeit, sagen wir wieder eine Stunde, so dass für eine »erfolgreiche«

Folter noch eine Stunde übrig bliebe. Aber die Folter benötigt Zeit – man denke an eine Stunde Nahrungszug, Dunkelhaft oder Schlafentzug, um (zugegeben sarkastisch) die Absurdität der Situation zu verdeutlichen. Man müsste also sofort so intensiv foltern, dass der Terrorist schon nach wenigen Minuten aussagt. Jedoch muss man nicht nur den Widerstandswillen des (eventuell vorbereiteten) Terroristen schnell und nachhaltig brechen, sondern zugleich ausschließen, dass er falsche Angaben macht, weil nicht genug Zeit da ist, um Irrtümern nachgehen zu können. Ob Folter überhaupt dazu taugt, die Wahrheit (zutreffende Aussagen) zur Sprache zu bringen, steht hier nicht zur Debatte. Dass sie aber jedenfalls deutlich länger als eine Stunde angewandt werden müsste, um einen möglichen Erfolg wahrscheinlich zu machen, ist, denke ich, evident. Daher ist das Beispiel aus inneren Gründen (also in sich) nicht geeignet.

Aber auch der soeben angedeutete Ausweg, die Zeitspanne der tickenden Bombe zu verlängern, hilft argumentativ nicht weiter, denn dann verlöre die Folter wieder die Eigenschaft, ultima ratio – nun sowohl quantitativ wie zeitlich verstanden – zu sein. Wer beispielsweise zehn Stunden Zeit hat, ist nicht ausweglos darauf angewiesen, den Terroristen erfolgreich zu verhören, sondern kann zugleich mit der Evakuierung der Stadt, dem Einsatz von Spürhunden und der Verteilung von Gegenmitteln beginnen: Die aus der Alternativlosigkeit sich ergebende Handlungssohnmacht ist nicht gegeben, es gibt mehrere Möglichkeiten, welche die Polizei zeitgleich ergreifen kann. Und indem man den Terroristen informierte, dass die Stadt evakuiert und mit Gegenmitteln versorgt werde, führte man ihm die Nutzlosigkeit seines Verbrechens vor Augen und erreichte vielleicht sogar ein Geständnis aus Hoffnungslosigkeit.

Damit steht fest, dass ein »ticking bomb« Szenario nicht dazu taugt, Ausnahmen vom Folterverbot argumentativ zu plausibilisieren. Denn: Je langsamer oder länger die Bombe tickt, desto weniger ist die Folter das letzte und einzige Mittel, das die Polizei ergreifen kann. Je kürzer hingegen die Frist bis zur Detonation ist, desto untauglicher ist das Mittel der Folter, weil sie kaum Erfolgswahrscheinlichkeit besitzt. Es ist gerade für uns moderne Menschen zwar erschütternd, in einem solchen Fall (der kurzen Frist) nur noch die eigene Handlungssohnmacht konstatieren zu können⁸, doch sollte diese Erschütterung nicht mit einer Erlaubnis der Folter kompensiert werden dürfen. Denn es besteht kei-

ne berechnete Hoffnung auf Erfolg angesichts der Zeitknappheit, so dass die Folter nur eine subjektive Übersprungshandlung wäre – und auf dieser Ebene kann und will ich das Beispiel nicht ansiedeln.

Die Überwältigung eines rächenden, akut Gewalt ausübenden Vaters durch die Polizei, die damit faktisch einem Verbrecher hilft, ist das zweite Beispiel: Wenn ein Polizist einen Vater sieht, der einen Entführer quält, damit dieser das Versteck preisgibt, in dem er dessen Kind gefangen hält, das in der Gefangenschaft elendig zu sterben (verdurstet, ersticken) droht, dann ist der Polizist rechtlich gefordert, die Gewaltanwendung des Vaters zu beenden.⁹ Damit kommt er aber faktisch dem Entführer zu Hilfe und erleichtert dessen Festhalten an seinen verbrecherischen Zielen. Vielleicht hätte der Vater ein Geständnis erpressen können, doch nun kann sich der Entführer wieder »sicher« fühlen und seine erpresserischen Forderungen mit Nachdruck vertreten. – Auch dieses Beispiel ist (gerade für einen Familienvater) treffsicher konstruiert, es markiert den von Reemtsma notierten und von Brugger eingeklagten Umschwung in den gesellschaftlichen Vorstellungen von der Täterorientierung zur Opferperspektive, die gegenwärtig an Überzeugungskraft gewinnt und evoziert sicherlich das Gefühl, dass Gesetze ungerechte oder schlimme Folgen haben können. Aber was hat diese Szene mit Folter zu tun?

Nach allgemeiner Definition¹⁰ gehören zur Folter zumindest drei Elemente, zum einen die Ausübung von quälender Gewalt, zum anderen durch die Organe des Staates (vgl. 51ff.). Dass mit dieser Gewaltausübung ein Zweck erreicht werden soll, muss als drittes Element ergänzt werden, jedoch ist strittig, ob dieser Zweck gegenüber den Misshandlungen extern ist (bspw. eine Aussage erzwingen) oder ob er mit der Folter selbst zusammenfällt (bspw. die eigene Macht demonstrieren¹¹). Allerdings soll nicht verschwiegen werden, dass beide Beispiele sehr einseitig (und zuversichtlich hinsichtlich der Erfolgswahrscheinlichkeit) den Zweck der Folter als Informationsgewinnung bestimmen, während gegenwärtig, unterstützt von den Veröffentlichungen von amnesty international, eher davon auszugehen ist, dass die Folter eine Einschüchterung, Disziplinierung oder gar Zerstörung der gefolterten Person intendiert und damit symbolisch zur Stabilisierung der staatlichen Macht beiträgt.¹² Diese Konstellation als Sonderfälle zu

deklariieren und dann als »Folter in einem uneigentlichen Sinn« zu bezeichnen, ist daher m.E. nicht weiterführend¹³.

Aber diese Debatte kann hier auf sich beruhen, weil der Vater das zweite Kriterium eindeutig nicht erfüllt, er ist Privatperson und nicht »Obrigkeit«. Folglich ist sein Quälen keine Folter, auch wenn es dem Entführer genauso Schmerz zufügte wie die Folter eines Staatsbeamten.¹⁴ Ein Blick auf das entscheidende Argument Reemtsmas bestätigt diese Festlegung: Der Entführer kann vom Vater nicht als Rechtssubjekt angegriffen werden, weil der Vater nicht der verlängerte Arm des Gesetzes ist; die Hand des Vaters mag Schlimmes anrichten, aber sein Arm reicht nicht bis in unseren Rechtsstaat zurück und wird nicht von ihm aus in Bewegung gesetzt.

Ist das nicht ein Streit um Worte? Ist nicht das zielgerichtete Quälen hinreichendes Kriterium, um von Folter zu sprechen? Diese Fragen sind verneinend zu beantworten, mit der Bezeichnung des väterlichen Quälens als Folter wird vielmehr eine Scheinevidenz erzeugt; aber es geht nicht darum, in welchen Fällen ausnahmsweise Gewalt angewandt werden darf, sondern darum, ob die Exekutivorgane des Staates foltern dürfen. Reemtsma hat klar herausgearbeitet, dass das Folterverbot den Beginn des modernen Rechtsstaats markiere (vgl. 87f.). Zu dessen Charakteristika zählt aber auch ein weiteres Merkmal, auf das in diesem Beispiel zurückgegriffen wird: das staatliche Gewaltmonopol und das ihm korrespondierende Verbot der Fehde, der Lynchjustiz oder der Gewalt anwendenden Rache. Allerdings gibt es mehrere unterschiedliche Beispiele, welche die Grenzen und Belastbarkeit der Errungenschaft des staatlichen Gewaltmonopols demonstrieren können, aber sie hinterfragen niemals den »eigentlichen« Täter als Rechtssubjekt, sondern markieren Schwächen der staatlichen Organe bei der Behandlung von Tätern und Opfern. Zum einen gibt es Fälle, bei denen die Polizei eben nicht vor Ort ist und die Privatperson subsidiär das Gewaltmonopol an sich reißt – zu denken ist bspw. an Nothilfe, Notwehr und »in flagranti« Situationen, in denen ein Täter zum Opfer und ein Opfer oder ein Unbeteiligter zum Täter werden können. Zum anderen gibt es zweideutige Situationen, bei denen das rechtskonforme Verhalten der staatlichen Organe nachträglich durch schwer wiegende Folgelasten problematisch erscheint.¹⁵ Aber beide Fälle tangieren nicht die Folterthematik.

Der Polizist, der dem rächenden Vater in den Arm fährt, stoppt also keine Folter, sondern schützt zunächst die körperliche Unversehrtheit des Angegriffenen und wahrt damit die Rechtsordnung. In der Konsequenz verteidigt er zugleich das staatliche Strafverfolgungsmonopol als Bestandteil des Gewaltmonopols. Wer eine solche Tat unter diesen Umständen für nicht geboten hält und anregen möchte, hier Ausnahmen zuzulassen, fordert keine Ausnahmen für das Folterverbot, sondern plädiert demzufolge für Lücken im Gewaltmonopol oder zumindest in der Ausübung dieses Gewaltmonopols allein durch »die Obrigkeit«, also durch Polizei oder Bundeswehr. Bestenfalls könnte man fragen, ob nicht der Polizist, ließe er, wissend um die Hintergründe der Tat, den Vater gewähren, ihn in den Stand der Exekutive (als »Hilfssheriff«) aufnahme, so dass nunmehr dessen Quälen zur Folter »befördert« würde – aber das ist doch allzu konstruiert und meines Wissens auch nicht von Brugger mit diesem Beispiel intendiert gewesen. Zudem müsste man diese Frage ebenfalls verneinen, ein Polizist hat nicht die Vollmacht, jemanden in die Position eines staatlich Beliehenen zu versetzen.

Die Frage nach Ausnahmeregelungen vom absoluten Folterverbot ist mit Recht auf der Agenda, denn es sind militärische wie polizeiliche Situationen denkbar und teilweise sogar real, die das Aufwerfen dieser Frage erforderlich erscheinen lassen. Und zur (kontroversen) Diskussion dieser Frage ist der Rückgriff auf plakative Beispiele hilfreich und sinnvoll. Die hier vorgestellte Kritik zeigte, dass in dieser Debatte aber auch auf Beispiele zurückgegriffen wurde, die nicht die Folterthematik betreffen, sondern teils an praktischen Lebenssachverhalten vorbeigehen, teils den Rahmen der staatlichen Folter missachten. Trotz allem Freiraum für die Phantasie beim Rückgriff auf Beispiele ist festzuhalten: Mit solchen Beispielen kann eine Folterdebatte nicht geführt werden.

Wiss. Dir. Dr. Volker Stümke
Rosenstraße 7c
D-25364 Sparrieshoop

Anmerkungen

1. Vgl. zum historischen Befund *Edward Peters*, Folter. Geschichte der Peinlichen Befragung, Hamburg

2003, 184-191.

2. *Jan Philipp Reemtsma*, Folter im Rechtsstaat?, Hamburg 2005; die folgenden Seitenverweise im Text beziehen sich auf dieses Werk. – Meine Notizen sind wesentlich angeregt worden durch einen Vortrag samt Diskussion, den Prof. Dr. Reemtsma an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg im Oktober 2005 zur Folterthematik hielt. Herzlich bedanken möchte ich mich bei meinen beiden Kollegen, den Offizieren Jürgen Franke und Dr. Alexander Mätzig, die meine Ausführungen sehr anregend und weiterführend kommentiert haben, und bei dem Richter Kay Uwe Lewin, der aus juristischer Perspektive pointierte Ergänzungen vorgeschlagen hat.
3. Daher stimme ich der Kritik an der aufhetzenden Wirkung der Beispiele von *Wolfgang Schild*, Folter(androhung) als Straftat; in: Folter – Zulässiges Instrument im Strafrecht? Ein internationaler Vergleich, hrsg. von Günter Gehl im Auftrag der Katholischen Akademie Trier, Weimar 2005, 59-82, 59, zu – und ebenso seiner Forderung, nicht auf dieser Ebene zu argumentieren, sondern sich auf denkende und wissenschaftliche Weise mit der Thematik zu beschäftigen.
4. Vgl. *Winfried Brugger*, Darf der Staat ausnahmsweise foltern?, in: Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte 35, Berlin 1996, 67-97, 69. Zur Adaption dieses Beispiels in den USA vgl. *Alfred W. McCoy*, Foltern und foltern lassen. 50 Jahre Folterforschung und -praxis von CIA und US-Militär, Frankfurt/Main 2005, 137-142.
5. Vgl. *Winfried Brugger*, Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter; in: Juristenzeitung 55, Tübingen 2000, 165-173, 165f.
6. Insofern muss ich auch meine Kritik an Brugger (vgl. *Volker Stümke*, Wie viel Selbstbestimmung gehört zur Würde des Menschen? Gedanken zur Menschenwürde bei Luther und Kant aus ethischer Perspektive; in: Kant, Luther und die Würde des Menschen, hrsg. von Friedrich-Otto Scharbau, Erlangen 2005, S. 101-137, 136f.) an dieser Stelle zurücknehmen und sie durch die folgenden Ausführungen erheben.
7. Vgl. dazu *Wolfgang Schild*, Folter(androhung) als Straftat, a.a.O. (Anm. 3), 69ff.
8. Vergleichbar spricht *Johannes Fischer*, Der Ritter und die schwarze Spinne. Gibt es Notsituationen, die die Folter eines Menschen erfordern und rechtfertigen?; in: Zeitscheit 7/2004, 8-10, von Dilemmasituationen, »die keiner ethisch sauberen Lösung« zuzuführen seien (ebd. 8). Allerdings verbindet er diese weiterführende Beobachtung mit der Forderung einer Tabuisierung, statt genau diese Einsicht in die Begrenztheit unseres Handelns gerade aus theologischer Perspektive als ethische Zumutung zu formulieren.
9. Dieses Beispiel wurde von Reemtsma bei seinem Vortrag an der Führungsakademie verwendet, um

Bruggers Verweis auf eine Wertungslücke und auf die Täter-Opfer-Problematik zu verdeutlichen. Leider habe ich das Beispiel nur in abgewandelter Form gefunden: Vgl. *Winfried Brugger*, Das andere Auge. Folter als zweitschlechteste Lösung; in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 8. März 2003, 8. Brugger erläutert am Entführungsfall Jakob von Metzler den Sachverhalt der Notwehr: »Danach durften sich Jakob und seine Eltern gegen die Entführung wehren und die Eltern dürften nach einer Entführung, falls sie des Täters habhaft würden, alles Notwendige tun, um das Versteck zu erfahren, erforderlichenfalls auch Gewalt anwenden, foltern. Die Polizei dagegen darf das nach herrschender Meinung nicht«.

10. Vgl. bspw. § 1 Abs. 1 der UN-Folterkonvention; zitiert bei *Rainer Hofmann*, Das völkerrechtliche Folterverbot; in: *Folter. Praxis, Verbot, Verantwortlichkeit*, hrsg. von Heribert Ostendorf, Münster 2005, 9-34, 22. Hier findet sich auch eine umfassende Darstellung des völkerrechtlichen Befundes, den Hofmann wie folgt zusammenfasst: »Als Ergebnis der vorstehenden Ausführungen lässt sich festhalten, dass das völkerrechtliche Folterverbot unstrittig als absolutes Recht verstanden wird, dem der Status von völkerrechtlichem *ius cogens* zukommt« (ebd. 20).
11. Vgl. dazu grundlegend *Elaine Scarry*, *Der Körper im Schmerz. Die Chiffren der Verletzlichkeit und die Erfindung der Kultur*, Frankfurt/Main 1992, 43-90.
12. Vgl. *Christian Grüny*, Zur Logik der Folter; in: *Gewalt verstehen*, hrsg. von Burkhard Liebsch und Dagmar Mensink, Berlin 2003, 79-115, 84-88.
13. Damit widerspreche ich der in dieser Zeitschrift vorgestellten Argumentation von *Wilfried Härle*, Kann die Anwendung von Folter in Extremsituationen aus der Sicht christlicher Ethik gerechtfertigt werden? (*ZEE* 49, Gütersloh 2005, 198-212; Zitat: 212). Härle bezieht sich zunächst auf Art. 1 der »Erklärung gegen die Folter« der Generalversammlung der UNO von 1975, in der drei Ziele nebeneinander gestellt werden: »... um von ihr [der gefolterten Person] oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr begangene Tat zu bestrafen oder sie oder andere Personen einzuschüchtern«, interpretiert dies aber mit folgender Gewichtung: »Ziel der Folter ist in der Regel die Erzwingung einer Aussage oder eines Geständnisses, u.U. aber auch die Bestrafung für eine begangene Tat und die dadurch erhoffte Abschreckung anderer Menschen« (alles 202). Damit werden diese Ziele quantitativ gewichtet (als Regelfall und Ausnahme) – wovon im zitierten Art. 1 keine Rede ist. Zusätzlich merkt Härle an, dass Bestrafung oder Abschreckung als Folter »in einem uneigentlichen Sinn« (211) zu bezeichnen seien – als ob man diese Zweckbestimmungen oder Motive klar voneinander trennen kön-

ne. Sowohl bei Scarry (s.o. Anm. 11) wie bei Grüny (s.o. Anm. 12) finden sich zahlreiche Belege (Berichte wie Analysen), die das Gegenteil nahe legen: Die Informationen waren nebensächlich. Besonders eindrücklich ist der Verweis Grüny's (ebd. 109) darauf, dass sogar völlig Unschuldige (bspw. ein Meditationslehrer) gefangen und gefoltert wurden, von denen man gar keine Aussagen erwartete. Härle ist hingegen zuzustimmen, dass eine ethische Problematik bei solchem bestialischen Quälen (vgl. 211 und 212) nicht zu entdecken ist, weil die Verurteilung solcher Verbrechen evident ist. In der Tat sind nur diejenigen Beispiele, die erstens Folter als Mittel zur Aussageerzwingung ansehen und dabei zweitens Erfolgswahrscheinlichkeit suggerieren, ethisch konfliktträchtig. Aber diese weiterführende gedankliche Differenzierung sollte man nicht durch wertende Unterscheidung am Folterbegriff durchführen.

14. Auch hier würde es zu kurz greifen, die Wahrscheinlichkeit einer solchen Szene zu hinterfragen. Sicherlich ist nicht jeder Vater als Folterknecht ausgebildet und sicherlich wird solche Folter schwerlich an einem einseharen Ort stattfinden, doch ändern diese deskriptiven Rückfragen nicht die Schlagkraft des Beispiels. – Die gegenwärtige politische Auseinandersetzung über den Umgang der USA mit gefangenen Terrorverdächtigen belegt allerdings auch die Aktualität und die Evidenz dieses Gedankenganges: Zu den »Strategien« der USA in ihrem Kampf gegen den Terrorismus gehört den Angaben der Kritiker folgend auch, die Menschenrechte verachtenden Verhörmethoden der Kritik zu entwinden, indem sie an (organisierte) Privatpersonen (sog. Private Military Companies) delegiert und außerhalb des staatlichen Hoheitsgebietes lokalisiert werden. Denn in solchen Fällen würde es sich per definitionem nicht um Folter handeln. Folgerichtig fokussieren sich die Einwände der Europäer nicht nur auf die illegalen Verhörmethoden, sondern auch auf die (völker-)rechtliche Konstellation – meiner Argumentation zufolge mit Recht, denn Privatpersonen foltern eben nicht. Daher muss den USA verdeutlicht werden, welche verheerenden politischen Konsequenzen es hat, wenn sie Teile ihres Gewaltmonopols an Privatpersonen delegiert, denn es reicht nicht, die Verhörmethoden selbst zu verurteilen.
15. Um ein Beispiel für einen solchen Fall zu geben, sei auf den US-amerikanischen Spielfilm *Speed* von 1998 verwiesen. Man stelle sich vor, ein pflichtbewusster Verkehrspolizist sähe den zu schnell fahrenden Bus, mit dem Annie Porter (alias Sandra Bullock) durch Los Angeles rast, um eine Bombenexplosion bei zu langsamer Fahrt zu verhindern. Selbstverständlich würde er dem Recht folgend den Bus anhalten und die Fahrerin befehlen oder vermahnen, um das Unheil eines Verkehrsunfalls zu verhindern ...